



Stefanie Janczyk

KURZARBEIT UND QUALIFIZIERUNG– VORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

24.9.2020, BB virtuell

WEITERBILDUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE WURDE DURCH MEHRERE GESETZE ERWEITERT



Ausweitung der Weiterbildungsförderung

- auf alle Beschäftigten **unabhängig von Alter, Qualifikation und Betriebsgröße**
- unter bestimmten **Bedingungen**, (z.B. : Minstdauer der Qualifizierung)
- **Förderung**: Zuschuss zu Lehrgangskosten sowie Arbeitsentgelt; Arbeitgeberbeteiligung ist zwingend erforderlich

FÖRDERHÖHE ORIENTIERT SICH AN BETRIEBSGRÖÖE (§82 SGB ab 1.10.2020)



	< 10 Kleinstunternehmen	< 250 kleine und mittlere Unternehmen	> 250 größere Unternehmen	mind. 2500 große Unternehmen
Lehrgangs- kosten	bis zu 100%	bis zu 50 %	bis zu 25%	bis zu 15%
	+ 5% Zuschuss zu Lehrgangskosten mit „Quali-TV /-BV“ + 10% Zuschuss zu Lehrgangskosten, wenn bei mindestens 10% (bei KMU <250) bzw. 20% der Belegschaft Weiterbildungsbedarf besteht			
	bis 100% ab 45 Jahren und bei Schwerbehinderten			
Arbeitsentgelt zuschuss (während Qualifizierung)	bis zu 75%	bis zu 50%	bis zu 25%	bis zu 25%
	+ 5% Zuschuss zu AEZ mit „Quali-TV /-BV“ + 10% Zuschuss zu AEZ, wenn bei mindestens 10% (bei KMU <250) bzw. 20% der Belegschaft Weiterbildungsbedarf besteht			
	bis zu 100% WB-Kosten/AEZ bei fehlendem Berufsabschluss u. berufsabschlussbezogener WB			

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN DES §82 SGB III



Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Qualifizierung

- ▶ über rein arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen hinausgeht
- ▶ einen Umfang > 120 Stunden hat (muss nicht „am Stück“ erfolgen)
- ▶ im Rahmen einer zertifizierten Maßnahme erfolgt und durch einen zertifizierten Bildungsträger durchgeführt wird

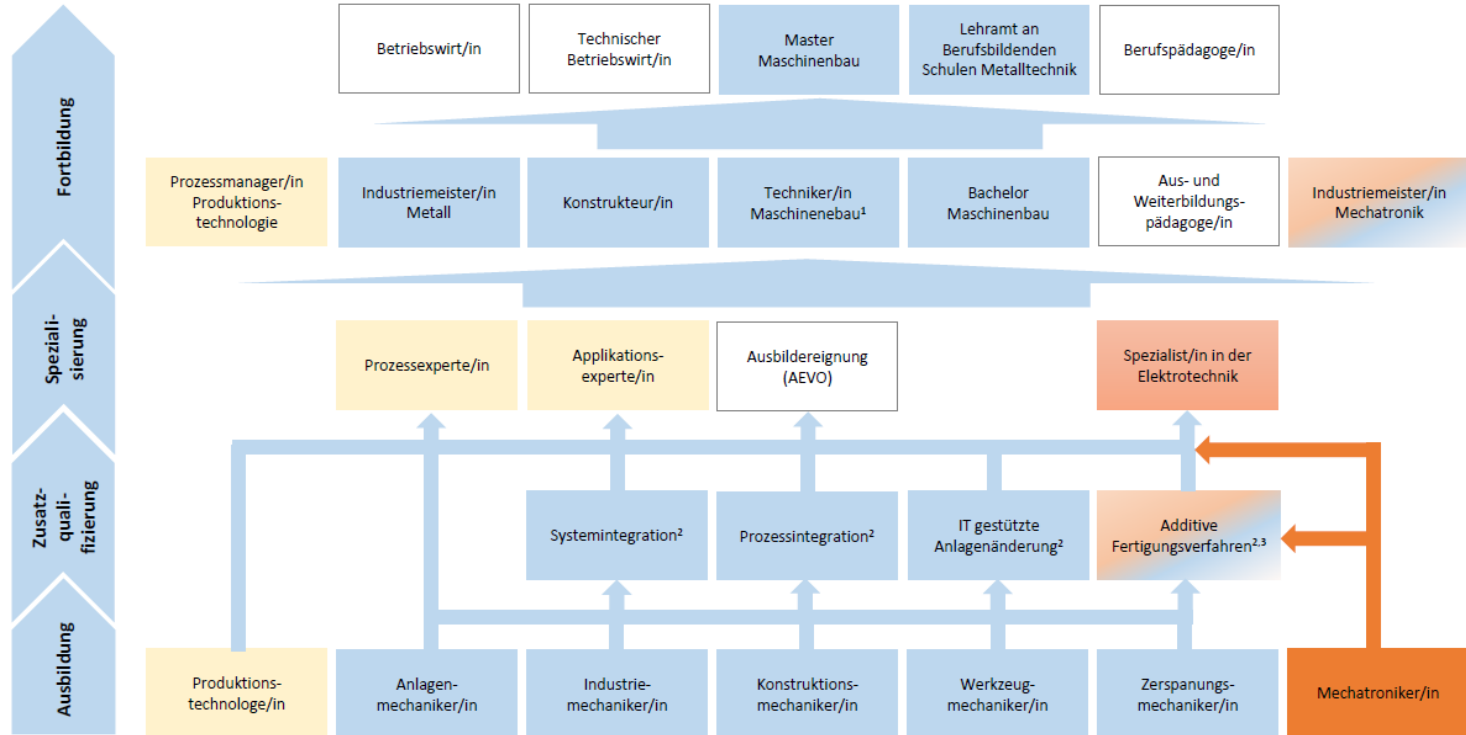
Individuelle Voraussetzungen: Grundsätzlich sind alle Beschäftigten förderfähig, wenn

- ▶ der Erwerb des Berufsabschlusses in der Regel mindestens vier Jahre zurück liegt
- ▶ in den vergangenen vier Jahren keine Teilnahme an einer nach §82 SGB III geförderten Weiterbildung stattgefunden hat

WEITERBILDUNG QUALIFIZIERTER BESCHÄFTIGTER



METALLBERUFE



¹ KMK Beschluss zur Integration der Thematik „Industrie 4.0“ in die Ausbildung an Fachschulen für Technik vom 24.11.2017

² die Handlungsfelder eignen sich auch zur Weiterbildungen von ausgelernten Fachkräften; ³ ZQ gilt für die Metallberufe und dem Mechatroniker

KURZARBEIT-REGELUNGEN FÜR 2021 GEPLANT

(Bundesregierung, Stand 16.9.2020)



- ▶ **Bezugsdauer:** Verlängerung auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021 für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist.
- ▶ **Erleichterter Zugang:** Abgesenkte Betroffenen-Quorum sowie Verzicht auf negative Arbeitszeitkonten gelten bis 31. Dezember 2021 für alle Betriebe, die bis 31. März 2021 in Kurzarbeit gegangen sind.
- ▶ **Erhöhung Kurzarbeitergeld:** Verlängerung der Erhöhung des Kurzarbeitergeldes gilt bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kug bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- ▶ **Beschäftigte in Leiharbeit:** Ermöglichung des Kug-Bezugs bis zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- ▶ **Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung:**
 - ▶ Vollständige Erstattung der SV-Beiträge bis 30. Juni 2021
 - ▶ Ab dann bis Ende Dezember 2021 hälftig Erstattung der SV-Beiträge, für Betriebe, die bis Ende Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben
- ▶ **Anreiz Qualifizierung während Kurzarbeit:** Hälftige Erstattung der SV-Beiträge für Beschäftigte, die vor dem 31. Juli 2023 Kurzarbeitergeld beziehen und an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 SGB III teilnehmen

QUALIFIZIERUNG WÄHREND KURZARBEIT IST MÖGLICH



Kurzarbeit kann grundsätzlich für die Qualifizierung genutzt werden, wenn

- ▶ sich die Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme am Arbeitsausfall orientiert und
- ▶ überwiegend Inhalte vermittelt werden, die über eine arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildung hinausgehen und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind.

Hinweis: Voraussetzungen für Kurzarbeit bleiben

Der Arbeitsausfall muss auch während der Dauer der Qualifizierung auf wirtschaftlichen Gründen beruhen. Die Kurzarbeit darf/kann nicht wegen der Qualifizierungsmaßnahme erfolgen, sondern die Qualifizierung anlässlich der Kurzarbeit durchgeführt werden.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN VON QUALIFIZIERUNG WÄHREND KURZARBEIT



Zwei Elemente finanzieller Unterstützung

► Förderung der Qualifizierungskosten

Die konkrete Qualifizierung kann nach §82 SGB III grundsätzlich gefördert werden, wenn die Fördervoraussetzungen des § 82 SGB III erfüllt sind

► Hälfthige Erstattung der SV-Beiträge bei Kurzarbeit

Hälfthige Erstattung der SV-Beiträge für Beschäftigte, die vor dem 31. Juli 2023 Kurzarbeitergeld beziehen und an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 SGB III teilnehmen



Vielen Dank!

Kontakt:

Stefanie Janczyk

IG Metall Vorstand, FB Sozialpolitik

Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: Stefanie.Janczyk@igmetall.de